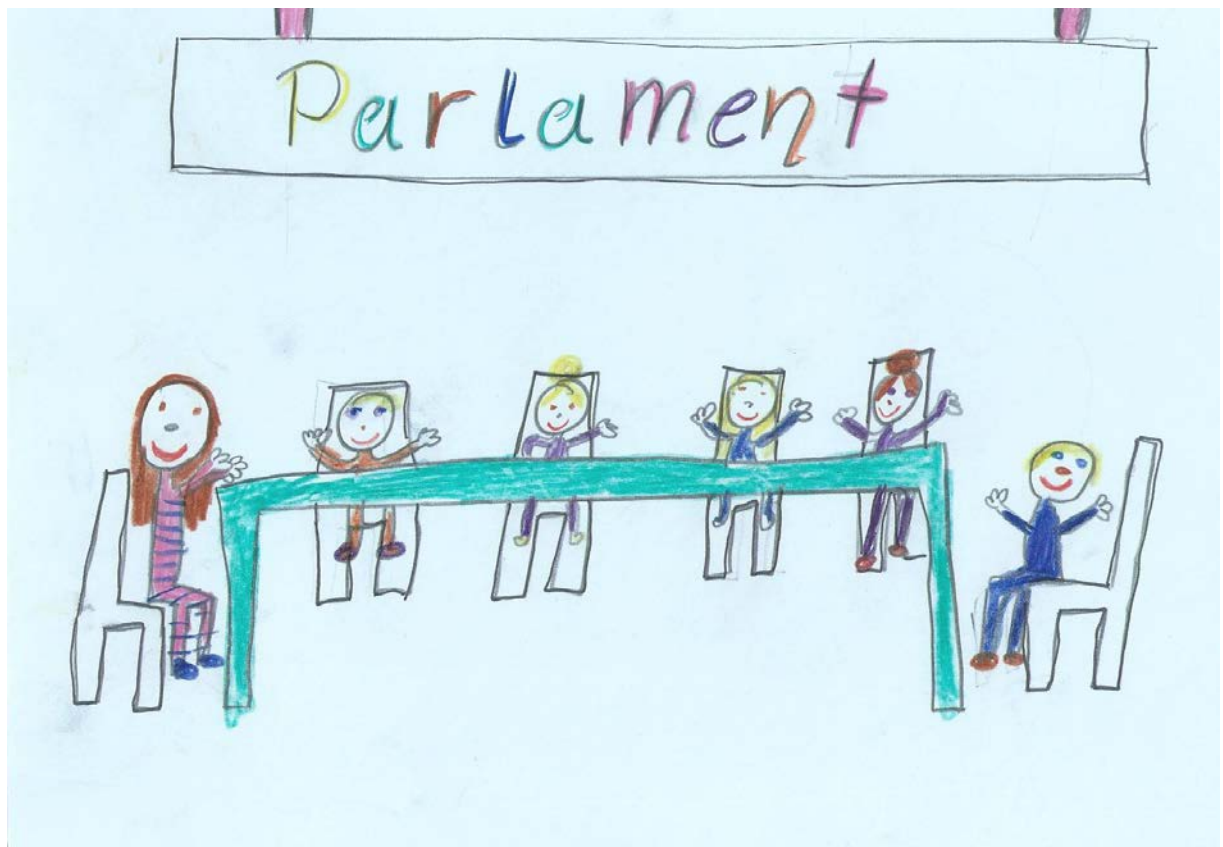


Die Verfassung der Primarstufe der Laborschule Bielefeld

Stufen I und II



Inhaltsverzeichnis

Die Verfassung der Stufe I der Laborschule Bielefeld (Jahrgänge 0–2).....	7
Präambel.....	7
Abschnitt 1: Verfassungsorgane	7
§ 1 Verfassungsorgane.....	7
§ 2 Gruppenrat.....	7
§ 3 Haus-1-Parlament.....	8
§ 4 Flächenrat.....	9
Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche	10
§ 5 Tagesstruktur.....	10
§ 6 Teilnahme am Unterricht.....	10
§ 7 Inhalte und Gestaltung von Unterricht	10
§ 8 Organisation des eigenen Lernens	10
§ 9 Individuelle Bedürfnisse (während der Lernzeit).....	10
§ 10 Versammlungen	10
§ 11 Pausengestaltung	11
§ 12 Feste und Feiern	11
§ 13 Ausflüge.....	11
§ 14 Gruppenfahrten	11
§ 15 Sicherheitsfragen	12
§ 16 Regeln.....	12
§ 17 Umgang mit Konflikten	12
§ 18 Aufgaben und Dienste.....	13
§ 19 Patenschaften.....	13
§ 20 Raumgestaltung	13
§ 21 Finanzen.....	13
§ 22 Wahrung der Intimsphäre	13
§ 23 Mahlzeiten.....	14

§ 24 Kleidung	14
§ 25 Einteilung der Gruppen.....	15
§ 26 Personalfragen.....	15
§ 27 Verfassungsänderungen	15
Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten	16
§ 28 Geltungsbereich.....	16
§ 29 Inkrafttreten	16
§ 30 Verabschiedung der Verfassung.....	16
Die Verfassung der Stufe II der Laborschule Bielefeld (Jahrgänge 3–5)	17
Präambel.....	17
Abschnitt 1: Verfassungsorgane	17
§ 1 Verfassungsorgane	17
§ 2 Gruppenrat.....	17
§ 3 Stufe-II-Parlament	18
Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche.....	19
§ 4 Tagesstruktur	19
§ 5 Teilnahme am Unterricht	19
§ 6 Inhalte und Gestaltung von Unterricht.....	19
§ 7 Lernorte	20
§ 8 Organisation des eigenen Lernens.....	20
§ 9 Individuelle Bedürfnisse.....	20
§ 10 Ordnung	20
§ 11 Pausengestaltung.....	20
§ 12 Feste und Feiern	21
§ 13 Ausflüge	21
§ 14 Gruppenfahrten.....	21
§ 15 Sicherheitsfragen.....	21

§ 16 Regeln.....	22
§ 17 Umgang mit Konflikten	22
§ 18 Aufgaben für die Gemeinschaft	22
§ 19 Raumgestaltung	23
§ 20 Finanzen.....	23
§ 21 Wahrung der Intimsphäre	23
§ 22 Mahlzeiten.....	23
§ 23 Kleidung.....	24
§ 24 Einteilung der Gruppen	25
§ 25 Personalfragen	25
§ 26 Verfassungsänderungen.....	25
Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten.....	26
§ 27 Geltungsbereich	26
§ 28 Inkrafttreten.....	26
§ 29 Verabschiedung der Verfassung.....	26

Die Verfassung der Stufe I der Laborschule Bielefeld (Jahrgänge 0–2)

Präambel

- (1) In der Zeit vom 25. November 2013 bis zum 24. Juni 2014 trat das pädagogische Team der Stufe I der Laborschule Bielefeld als verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter*innen verständigten sich auf die künftig in der Stufe I geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden. Eine dialogische Haltung ist dabei die Grundlage der pädagogischen Arbeitsbeziehung.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns sowie ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzes.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Stufe I der Laborschule Bielefeld sind der Gruppenrat, das Haus-1-Parlament und der Flächenrat.

§ 2 Gruppenrat

- (1) Der Gruppenrat findet einmal am Tag in jeder Gruppe statt.
- (2) Der Gruppenrat setzt sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiter*innen der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme am Gruppenrat ist für die Kinder und die jeweiligen pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichtend.

- (3) Der Gruppenrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 der Stufe I geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Versammlungsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Die Kinder der jeweiligen Gruppe wählen in der Woche vor den Herbstferien aus ihrem Kreis die Delegierten für das Haus-1-Parlament. Jede Gruppe entsendet eine*n Delegierte*n und eine*n Vertreter*in in das Haus-1-Parlament.
- (6) Die Wahlen erfolgen als freie Wahlen unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren (für ein Schuljahr). Gruppensprecher*in und Vertreter*in werden in einem Wahlgang gewählt. Das Wahlverfahren ist über die oben genannten Bedingungen hinaus allen Gruppen freigestellt. Mindestens ein*e Delegierte*r oder ein*e Vertreter*in soll ein Kind sein, das bereits dem zweiten Jahr der Laborschule angehört. Die in der Demokratie üblichen Instrumentarien wie z.B. Rücktrittsrecht, Misstrauensvotum etc. gelten auch für diese Wahlen.

§ 3 Haus-1-Parlament

- (1) Das Parlament trifft sich regelmäßig, wenn möglich wöchentlich, mindestens einmal im Monat. Zu Beginn des Schuljahres legt die Stufe I in Absprache mit dem*der neu gewählten Haus-1-Sprecher*in Zeit und Ort fest.
- (2) Das Haus-1-Parlament setzt sich aus je einer*m Delegierten oder seiner*m Vertreter*in aus allen zwölf Gruppen zusammen. Außerdem nehmen zwei gewählte pädagogische Mitarbeiter*innen teil. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen werden von dem Haus-1-Parlament gewählt. Sie werden als Unterstützer*innen der Kinder angesehen und haben kein Stimmrecht. Bei Bedarf können Vertreter*innen der Schulleitung oder der Eltern eingeladen werden.
- (3) Das Haus-1-Parlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die das ganze Haus 1 betreffen. Die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung werden im Vorfeld in den Gruppenversammlungen gesammelt und jeder Gruppe im Haus 1 öffentlich gemacht.

- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Vier gewählte Mitglieder aus dem Kreis der Delegierten (ein Kind von jeder Fläche) nehmen als Vertreter*innen vom Haus 1 gemeinsam mit der*dem von allen Kindern aus dem Haus 1 gewählten „Haus-1-Sprecher*in“ an der SV der Laborschule teil. Der*Die Haus-1-Sprecher*in soll die Delegierten aus dem Haus-1-Parlament unterstützen und in ihrem Sinn abstimmen. Sie*Er wird aus den Schüler*innen der Stufen III und IV gewählt, die für dieses Amt kandidieren möchten.
- (6) Die Parlamentssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern genehmigt und jeder Gruppe zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Protokolle werden im nächsten Gruppenrat von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiter*innen unterstützt.

§ 4 Flächenrat

- (1) Der Flächenrat tagt bei Bedarf, wenn sich aus dem Gruppenrat Themen ergeben, die die gesamte Fläche betreffen. Sie kann von den pädagogischen Mitarbeiter*innen oder den Gruppen der Fläche einberufen werden.
- (2) Der Flächenrat setzt sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiter*innen der jeweiligen Fläche zusammen. Alle pädagogischen Mitarbeiter*innen und Schüler*innen der Fläche sollten am Flächenrat teilnehmen.
- (3) Der Flächenrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Fläche betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller Anwesenden, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Tagesstruktur

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Tagesstruktur und den damit verbundenen Tagesablauf sowie ihre Anwesenheitszeiten in den Gruppen zu bestimmen.

§ 6 Teilnahme am Unterricht

Die Kinder haben kein Recht mitzuentcheiden, ob sie am Unterricht teilnehmen.

§ 7 Inhalte und Gestaltung von Unterricht

- (1) Im Sinne der Präambel soll jedem Kind eine interessen geleitete Gestaltung des Unterrichts ermöglicht werden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sind für die pädagogisch-didaktische Gestaltung des Unterrichtsrahmens verantwortlich.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über Projektthemen während der Lernzeiten und im Freizeitbereich mitzuentcheiden. Projektthemen können von Kindern und pädagogischen Mitarbeiter*innen eingebracht werden.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, ob sie sich mit den Inhalten der Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen beschäftigen.

§ 8 Organisation des eigenen Lernens

- (1) Die Kinder haben das Recht, ihr Lernen im angebotenen Rahmen zu organisieren.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch vor, durch pädagogisches Handeln gezielt verpflichtende Angebote für Einzelne und Gruppen zu machen.

§ 9 Individuelle Bedürfnisse (während der Lernzeit)

Die Kinder haben das Recht, auch während der Lernzeit ihre Grundbedürfnisse (Durst, Hunger, Wärme/Kälte, Toilettengang) selbstbestimmt zu stillen.

§ 10 Versammlungen

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie der Verlauf der Gruppenversammlungen strukturiert wird und welche Rituale wie durchgeführt werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Inhalte in den Gruppenversammlungen behandelt werden.

§ 11 Pausengestaltung

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, mit wem und was sie in der Pause spielen. Sie haben das Recht, die jeweils vorhandenen Materialien und das Außengelände des Hauses 1 nach ihrer Wahl zu nutzen.
- (2) In begründeten Ausnahmen, die den § 15 berühren, behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter*innen das Recht vor, das Recht nach § 10 (1) vorübergehend einzuschränken. Hierüber besteht Rechtfertigungs- und Klärungspflicht.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie im Gebäude oder auf dem Außengelände spielen wollen.

§ 12 Feste und Feiern

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Feste gefeiert werden und wie sie gestaltet werden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor, in Einzelfällen zu bestimmen, dass und wie eine Feierlichkeit durchgeführt wird.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob ihr Geburtstag gefeiert wird. Sie haben das Recht mitzuentcheiden, mit welchen Ritualen Geburtstage gefeiert werden.

§ 13 Ausflüge

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, ob und wann Ausflüge stattfinden.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Ausflüge stattfinden und wie sie durchgeführt werden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor, in Einzelfällen zu bestimmen, dass ein Ausflug stattfindet und wie er durchgeführt wird.

§ 14 Gruppenfahrten

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, ob und wann eine Gruppenfahrt stattfindet und wohin sie geht.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über die Durchführung und die inhaltliche Gestaltung von Gruppenfahrten mitzuentcheiden.

§ 15 Sicherheitsfragen

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

§ 16 Regeln

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sowie die Kinder sind an die Schulregeln gebunden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich in diesem Sinne das Recht vor, insbesondere zu bestimmen,
 1. dass kein Kind den Bereich der Stufe I ohne Genehmigung von pädagogischen Mitarbeiter*innen verlassen darf,
 2. dass jedes Kind sich bei pädagogischen Mitarbeiter*innen abmelden muss, bevor es die Fläche verlässt,
 3. dass niemand verletzt und beleidigt werden darf und die Stopp-Regel eingehalten werden muss,
 4. dass die Einrichtung und die Materialien nicht ohne aus ihrer Sicht nachvollziehbare Gründe beschädigt werden dürfen,
 5. dass das Eigentum anderer nicht ohne deren Genehmigung benutzt werden darf.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über alle weiteren Regeln des Zusammenlebens mitzuentcheiden.

§ 17 Umgang mit Konflikten

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich vor, die Regeln nach § 15 (1) durchzusetzen. Die Kinder haben das Recht auf Hilfe und Unterstützung – z.B. von Seiten der Primarstufenleitung –, wenn aus ihrer Sicht ein*e pädagogische*r Mitarbeiter*in eine dieser Regeln gebrochen hat.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie damit umgegangen wird, wenn gemeinsam mit ihnen beschlossene Regeln gebrochen wurden. Das gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiter*innen eines Regelbruchs bezichtigt werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht, Konflikte untereinander selbst zu regeln. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, die Kinder dabei zu unterstützen, wenn diese es wünschen.

- (4) Die Kinder haben das Recht, von einer dritten Person unterstützt zu werden, wenn sie in einen Konflikt mit einer*m pädagogischen Mitarbeiter*in geraten und eine solche Unterstützung wünschen.

§ 18 Aufgaben und Dienste

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Aufgaben und Dienste für die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe, auf der Fläche oder im ganzen Haus 1 erledigt werden sollen.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie die jeweiligen Aufgaben und Dienste für die Gemeinschaft zu erledigen sind.
- (3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, auf welche Weise die Zuständigkeit für Aufgaben und Dienste für die Gemeinschaft geklärt wird.

§ 19 Patenschaften

Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie Patenschaften für neue Schüler*innen gestaltet werden.

§ 20 Raumgestaltung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Funktion der Räume festzulegen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über die Gestaltung aller Räume im Haus 1, die sie und die pädagogischen Mitarbeiter*innen gemeinsam nutzen, mitzuentcheiden. Ausgenommen von diesem Recht sind fest eingebaute Gegenstände sowie die Auswahl der Wandfarben und Bodenbeläge.

§ 21 Finanzen

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzen zu entscheiden.

§ 22 Wahrung der Intimsphäre

Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie sich vor den Augen anderer umkleiden.

§ 23 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Auswahl der angebotenen Speisen beim Mittagessen selbst zu entscheiden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen stehen beratend zur Seite. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, den Eltern Empfehlungen für die Auswahl der Speisen zum Frühstück und Nachmittagsimbiss zu geben.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen, sofern keine medizinisch indizierten oder familiär bedingten religiösen oder weltanschaulichen Einschränkungen vorliegen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo gegessen und getrunken werden darf.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann die Mahlzeiten eingenommen werden dürfen. Die Kinder haben jedoch das Recht, selbst zu entscheiden, wann sie zwischen den Mahlzeiten Kleinigkeiten zu sich nehmen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, über die Tischkultur mitzuentcheiden.
- (6) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, neben wem sie sitzen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor, dieses Recht mit einer besonderen Begründung vorübergehend einzuschränken.

§ 24 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
 1. dass dort, wo Teppichböden liegen, keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen,
 2. dass in der Sporthalle Turnschuhe mit hellen Sohlen getragen werden müssen,
 3. dass insbesondere bei sportlichen Betätigungen keine Kleidung getragen werden darf, die eine Gefahrenquelle darstellt.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wie die Kinder sich außerhalb der Gebäude kleiden.

- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder bei bestimmten Tätigkeiten besondere Schutzkleidung tragen müssen.

§ 25 Einteilung der Gruppen

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, bei der Einschulung und darüber hinaus die Einteilung der Gruppen zu bestimmen.

§ 26 Personalfragen

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, welches Votum sie bezüglich der Einstellungen neuer Mitarbeiter*innen abgeben.
- (2) Die Kinder haben kein Recht, über weitere Personalfragen mitzuentcheiden.
- (3) Die Kinder haben das Recht, sich über das Verhalten pädagogischer Mitarbeiter*innen zu beschweren. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, regelmäßig Gelegenheiten zu schaffen, in denen die Kinder Beschwerden öffentlich vorbringen können. Sie verpflichten sich, anschließend
 1. entweder mit den Kindern öffentlich über die Beschwerde zu verhandeln und ggf. Abhilfe zu schaffen oder
 2. in der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter*innen über die Beschwerde zu verhandeln, ggf. Abhilfe zu schaffen und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren.

§ 27 Verfassungsänderungen

Die Stufe-I-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter*innen der Stufe I geändert werden. Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 28 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Stufe I der Laborschule Bielefeld. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 29 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen der Stufe I der Laborschule Bielefeld in Kraft.

§ 30 Verabschiedung der Verfassung

Die Verfassung wurde am 09.06.2015 von den pädagogischen Mitarbeiter*innen der Stufe I verabschiedet.

Die Verfassung der Stufe II der Laborschule Bielefeld (Jahrgänge 3–5)

Präambel

- (1) In der Zeit vom 10. November 2015 bis zum 20. März 2018 trat das pädagogische Team der Stufe II der Laborschule Bielefeld als verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiter*innen verständigten sich auf die künftig in der Stufe II geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden. Eine dialogische Haltung ist dabei die Grundlage der pädagogischen Arbeitsbeziehung.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns sowie ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzes.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Stufe II der Laborschule Bielefeld sind der Gruppenrat und das Haus-1-Parlament.

§ 2 Gruppenrat

- (1) Der Gruppenrat findet regelmäßig in jeder Gruppe, wenn möglich einmal in der Woche und nach Bedarf statt.
- (2) Der Gruppenrat setzt sich aus allen Kindern und den an der Laborschule beschäftigten pädagogischen Mitarbeiter*innen der jeweiligen Gruppe zusammen.

- (3) Der Gruppenrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 der Stufe II geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Versammlungsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen des Betreuungsteams oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Die Kinder der jeweiligen Gruppe wählen zwei Delegierte und zwei Vertreter*innen aus ihrem Kreis zu Beginn des Schuljahres bis zu den Herbstferien für das Stufe-II-Parlament.
- (6) Die Wahlen erfolgen als freie Wahlen unter allen Kindern, die sich bereit erklären, für ein Schuljahr zu kandidieren. Die Delegierten und Vertreter*innen werden in einem Wahlgang gewählt. Das Wahlverfahren ist über die oben genannten Bedingungen hinaus allen Gruppen freigestellt. Die in der Demokratie üblichen Instrumentarien wie z.B. Rücktrittsrecht, Misstrauensvotum etc. gelten auch für diese Wahlen.

§ 3 Stufe-II-Parlament

- (1) Das Parlament trifft sich regelmäßig, wenn möglich wöchentlich, mindestens einmal im Monat. Zu Beginn des Schuljahres legt das Parlament der Stufe II in Absprache mit den begleitenden pädagogischen Mitarbeiter*innen nach den Möglichkeiten des Stundenplans der pädagogischen Mitarbeiter*innen Zeit und Ort fest.
- (2) Das Stufe-II-Parlament setzt sich aus je zwei Delegierten oder ihren Vertretern*innen aus allen neun Gruppen zusammen. Außerdem nehmen zwei gewählte pädagogische Mitarbeiter*innen teil. Diese werden von dem Stufe-II-Parlament als Begleiter*innen gewählt. Sie werden als Unterstützung der Kinder angesehen und haben kein Stimmrecht. Bei Bedarf können weitere Personen eingeladen werden.
- (3) Das Stufe-II-Parlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Stufe II betreffen. Die Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung werden im Vorfeld in den Gruppenversammlungen gesammelt und jeder Gruppe der Stufe II öffentlich gemacht.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

- (5) Die Parlamentssitzungen und alle getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern genehmigt und jeder Gruppe zur Verfügung gestellt sowie der gesamten Schule öffentlich zugänglich gemacht.
- (6) Die Protokolle werden in den Gruppen von den Delegierten bis zur nächsten Sitzung vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiter*innen unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Tagesstruktur

Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Tagesstruktur und den damit verbundenen Tagesablauf sowie ihre Anwesenheitszeiten in den Gruppen zu bestimmen.

§ 5 Teilnahme am Unterricht

Die Kinder haben kein Recht mitzuzentscheiden, ob sie am Unterricht teilnehmen.

§ 6 Inhalte und Gestaltung von Unterricht

- (1) Im Sinne der Präambel soll jedem Kind eine interessengeleitete Gestaltung des Unterrichts ermöglicht werden.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sind für die pädagogisch-didaktische Gestaltung des Unterrichtsrahmens verantwortlich. Dabei haben die Kinder ein Anhörungsrecht in Bezug darauf, was, wo, wie, wann und mit wem gelernt werden soll.
- (3) Die Kinder haben das Recht, über Projektthemen während der Lernzeiten und im Freizeitbereich mitzuzentscheiden. Projektthemen können von Kindern und pädagogischen Mitarbeiter*innen eingebracht werden.
- (4) Das Parlament der Stufe II hat ein Anhörungsrecht in Bezug auf alle Angebote, die die Kinder der Stufe II betreffen (z.B. Wahlgruppen, Lernorte, Clubangebote).
- (5) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuzentscheiden, ob sie sich mit den grundsätzlichen Inhalten des Curriculums der Stufe II beschäftigen.

§ 7 Lernorte

- (1) Lernortnachmittage sind Bestandteil des Angebots in Stufe II. Die Kinder müssen sich bei den pädagogischen Mitarbeiter*innen an- und abmelden.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, an welchem Lernort sie teilnehmen. Sie haben das Recht mitzuentcheiden, was dort stattfindet.
- (3) Die Kinder haben das Recht, Lernorte als Clubangebote, auch spontan, selbst zu organisieren und anzubieten. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, bei einzelnen Lernorten aus Sicherheitsgründen eine Begleitung zu bestimmen.

§ 8 Organisation des eigenen Lernens

- (1) Die Kinder haben das Recht, ihr Lernen im angebotenen Rahmen zu organisieren.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich vor, durch pädagogisches Handeln gezielt verpflichtende Angebote für Einzelne und Gruppen zu machen, einschließlich spezifischer Organisationsformen des Lernens.

§ 9 Individuelle Bedürfnisse

Die Kinder haben das Recht, ihre Grundbedürfnisse (Durst, Hunger, Wärme/Kälte, Toilettengang) selbstbestimmt zu stillen. Die Kinder sind gehalten, sich an den Erfordernissen der Tagesstruktur zu orientieren (vgl. § 4).

§ 10 Ordnung

- (1) Alle Menschen, die die Bereiche und das Außengelände der Stufe II nutzen, sind dafür verantwortlich, für Ordnung zu sorgen. Insbesondere die Toiletten müssen sauber sein.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, auf welche Weise und von wem die Ordnung in den Bereichen und auf dem Außengelände der Stufe II hergestellt wird.

§ 11 Pausengestaltung

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, mit wem, wo und was sie in der Pause spielen. Sie haben das Recht, die jeweils vorhandenen Materialien und Angebote nach ihrer Wahl zu nutzen.

- (2) In begründeten Ausnahmen, die sich aus Regelstörungen gem. § 17 ergeben, behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter*innen vor, das Recht nach § 12 (1) vorübergehend einzuschränken. Hierüber besteht Rechtfertigungs- und Klärungspflicht.

§ 12 Feste und Feiern

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Feste gefeiert werden und wie sie gestaltet werden.
- (2) Innerhalb der Unterrichtszeiten haben die Kinder das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wie ihr Geburtstag gefeiert wird.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, über die Teilnahme an Festen zu entscheiden, die die gesamte Schule betreffen.

§ 13 Ausflüge

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu entscheiden, wann und ob Ausflüge als Teil des Unterrichts stattfinden.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welches Thema und Ziel der jeweilige Ausflug haben soll und wie die Ausflüge gestaltet werden.

§ 14 Gruppenfahrten

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich auf der Grundlage des Reisedidaktikums das Recht vor zu entscheiden, wann, ob und wie lange Gruppenfahrten stattfinden.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über die Durchführung und die inhaltliche Gestaltung von Gruppenfahrten mitzuentcheiden.

§ 15 Sicherheitsfragen

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter*innen für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

§ 16 Regeln

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sowie die Kinder sind an die Schulregeln gebunden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich in diesem Sinne das Recht vor, insbesondere zu bestimmen,
 1. dass das Schutzrecht der Person geachtet wird und
 2. dass persönliches und gemeinschaftliches Eigentum geschützt sind.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über alle weiteren Regeln des Zusammenlebens auf Gruppen- und Stufenebene mitzuentcheiden.

§ 17 Umgang mit Konflikten

Grundsätzlich bemühen sich alle Akteur*innen der Stufe II darum, Konflikte solidarisch zu lösen. Beschwerden sind im Sinne einer Erleichterung willkommen.

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich vor, die Regeln, die nach § 17 (1) den Schutz der Person und des Eigentums betreffen, durchzusetzen. Die Kinder haben das Recht auf Hilfe und Unterstützung – z.B. von Seiten der Primarstufenleitung –, wenn aus ihrer Sicht ein*e pädagogische*r Mitarbeiter*in eine dieser Regeln gebrochen hat.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie damit umgegangen wird, wenn gemeinsam mit ihnen beschlossene Regeln gebrochen wurden. Das gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiter*innen eines Regelbruchs bezichtigt werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht, Konflikte untereinander selbst zu regeln. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, die Kinder dabei zu unterstützen, wenn diese es wünschen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, von einer dritten Person unterstützt zu werden, wenn sie in einen Konflikt mit einer*m pädagogischen Mitarbeiter*in geraten und eine solche Unterstützung wünschen.

§ 18 Aufgaben für die Gemeinschaft

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, welche Aufgaben und Dienste für die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe, auf der Fläche oder im ganzen Haus 2 erledigt werden sollen.
- (2) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie die jeweiligen Aufgaben und Dienste für die Gemeinschaft zu erledigen sind.

- (3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, auf welche Weise die Zuständigkeit für Aufgaben und Dienste für die Gemeinschaft geklärt wird.
- (4) Die Verpflichtung für den Mensadienst als Aufgabe an der Gemeinschaft ergibt sich aus der Schulvereinbarung.

§ 19 Raumgestaltung

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Funktion der Räume festzulegen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, über die Gestaltung und Umgestaltung aller Flächen und Räume im Haus 2 mitzuentcheiden, die sie allein oder gemeinsam mit den pädagogischen Mitarbeiter*innen nutzen. Ausgenommen von diesem Recht sind fest eingebaute Gegenstände sowie die Auswahl der Wandfarben und Bodenbeläge.
- (3) Entscheidungen nach § 20 (2) dürfen nicht gegen die Stimmen aller Kinder und nicht gegen die Stimmen aller Erwachsenen getroffen werden.

§ 20 Finanzen

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzen zu entscheiden.
- (2) Die Kinder erhalten ein Anhörungsrecht über die Anschaffung von Spielmaterialien für die Gruppen.
- (3) Die Kinder entscheiden selbst über die Verwendung von Geldern, die sie unmittelbar erwirtschaftet haben.

§ 21 Wahrung der Intimsphäre

Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie sich vor den Augen anderer umkleiden.

§ 22 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Auswahl der angebotenen Speisen beim Mittagessen selbst zu entscheiden. Die Kinder erhalten ein Anhörungsrecht zum Speisenangebot, sie können über das Parlament Vorschläge einbringen.
- (2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen.

- (3) In Bezug auf die Mensa behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter*innen das Recht vor zu bestimmen, wo gegessen werden darf. In Bezug auf Mahlzeiten, die die Kinder nicht in der Mensa einnehmen, bestimmen die Kinder selbst, wo sie essen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann die Frühstücksmahlzeit und in welchem Zeitrahmen das Mittagessen in der Mensa eingenommen wird. Die Kinder haben in diesem Rahmen das Recht, selbst zu bestimmen, wann sie essen.
- (5) Die Kinder haben das Recht, über die Tischkultur mitzuentcheiden.
- (6) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, neben wem sie sitzen. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor, dieses Recht mit einer besonderen Begründung vorübergehend einzuschränken.
- (7) Kioskeinkäufe: Die Kinder entscheiden selbst, was sie im LS-Kiosk einkaufen und verzehren. Sie entscheiden selbst, ob sie zum Kiosk im OS-Bereich gehen und dort einkaufen.
- (8) Pädagogischer Zusatz: Für die Schüler*innen, die erst in die Stufe II aufgestiegen sind, wird eine begleitete Übergangsphase eingerichtet. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, einen Meinungsbildungsprozess zum Thema Kiosk-Essen zu gestalten.

§ 23 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen und im Außenbereich kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,
 1. dass dort, wo Teppichböden liegen, keine schmutzigen Straßenschuhe getragen werden dürfen,
 2. dass in der Sporthalle Sportbekleidung, einschließlich Turnschuhe mit hellen Sohlen, getragen werden muss,
 3. dass beim Schwimmen Badekleidung getragen werden muss.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder bei bestimmten Tätigkeiten besondere Schutzkleidung tragen müssen.

§ 24 Einteilung der Gruppen

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, über die Aufnahme der jeweiligen Kinder in die Stufe II zu bestimmen.
- (2) Die Kinder haben ein Anhörungsrecht: Sie können einen Wunsch äußern, in welche Gruppe sie kommen möchten. Dieses Recht ist gemeinsam mit dem Team der Stufe I umzusetzen.

§ 25 Personalfragen

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter*innen behalten sich das Recht vor, über Personalangelegenheiten zu entscheiden.
- (2) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge für die Stellenausschreibung zu machen, und können für das Bewerbungsgespräch mindestens eine Frage formulieren.
- (3) Die Kinder haben das Recht, sich über das Verhalten pädagogischer Mitarbeiter*innen zu beschweren. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich, regelmäßig Gelegenheiten zu schaffen, in denen die Kinder Kritikpunkte und Beschwerden öffentlich vorbringen können. Sie verpflichten sich, anschließend
 1. entweder mit den Kindern öffentlich über die Beschwerde zu verhandeln und ggf. Abhilfe zu schaffen oder
 2. in der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter*innen über die Beschwerde zu verhandeln, ggf. Abhilfe zu schaffen und die Kinder über ihre Entscheidung begründet zu informieren.

§ 26 Verfassungsänderungen

Die Stufe-II-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter*innen der Stufe II geändert werden. Dabei bedarf es

1. eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 27 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Stufe II der Laborschule Bielefeld. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 28 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter*innen der Stufe II der Laborschule Bielefeld in Kraft.

§ 29 Verabschiedung der Verfassung

Die Verfassung wurde am 04.06.2018 von den pädagogischen Mitarbeiter*innen der Stufe II verabschiedet.